

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, hilfsweise deren Artikel 2, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage betrifft die an die Französische Republik gerichtete Entscheidung C(2000) 2183 der Kommission vom 12. Juli 2000 über zwei Beihilfen, die von den französischen Behörden an die Klägerin gewährt worden sein sollen. Die fraglichen Beihilfen bestünden darin,

- dass die örtlichen Behörden die Übertragung von 49 Hektar eines 68 Hektar großen Grundstücks im Gewerbegebiet von La Saussaye und einer darauf befindlichen Fabrik auf die Klägerin zu einem Vorzugspreis veranlasst hätten und
- dass die Klägerin in den Genuss eines Vorzugstarifs hinsichtlich der von der Stadt Orléans erhobenen Abwassergebühren (redevances d'assainissement) gelangt sei.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin aus:

- Soweit Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung die Französische Republik zur Rückforderung der fraglichen Beihilfen verpflichtet, verstoße er gegen Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 (jetzt Artikel 88) des EG-Vertrags⁽¹⁾, wonach die Kommission Beihilfen nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren zurückfordern könne.
- Das Verwaltungsverfahren habe gegen wesentliche Verfahrensregeln verstoßen und ihre Verteidigungsrechte verletzt. Die Rückforderungsanordnung verpflichte die Französische Republik dazu, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu verstoßen. In diesem Zusammenhang beruft sich die Klägerin insbesondere darauf, dass niemals ein faires Verfahren über die Gesichtspunkte, auf die ihre Verpflichtung zur „Zurückzahlung“ der vermeintlichen Beihilfen gestützt worden sei, oder überhaupt irgendein faires Verfahren mit ihrer Beteiligung und unter Wahrung ihrer Verteidigungsrechte stattgefunden habe. Im Gegenteil habe die Kommission das Verwaltungsverfahren so durchgeführt, als sei es im Wesentlichen ein Verfahren zwischen ihr und der Französischen Republik.
- Die angefochtene Entscheidung führe bei Fällen, die von gleicher Art wie der vorliegende seien, zu einer unterschiedlichen Behandlung gleicher Sachverhalte.

- Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Kommission vor 1997 wohl schon viele Jahre lang von der Existenz und dem Inhalt der französischen Vorschriften, auf deren Grundlage die fraglichen Beihilfen gewährt worden seien, gewusst habe.
- Der Kommission sei ein offensichtlicher Rechenfehler unterlaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27. 3. 1999, S. 1.

Klage der General Motors Nederland B.V. und der Opel Nederland B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. November 2000

(Rechtssache T-368/00)

(2001/C 61/34)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die in den Niederlanden eingetragenen Gesellschaften General Motors Nederland B.V. und Opel Nederland B.V. haben am 30. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Dirk Vandermeersch, Robert Snelders und Steven Allcock von der Kanzlei Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton, Brüssel.

Die Klägerinnen beantragen,

- die an General Motors Nederland B.V. und Opel Nederland B.V. gerichtete Entscheidung der Kommission C(2000) 2707 vom 20. September 2000 (Sache COMP/36.653 — Opel) für nichtig zu erklären; hilfsweise,
- die festgesetzte Geldbuße aufzuheben oder herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung wird gegen die Klägerinnen eine Geldbuße in Höhe von 43 000 000 Euro für eine angebliche Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG festgesetzt. Die Kommission behauptet, Opel Nederland B.V. habe mit niederländischen Opelhändlern Vereinbarungen getroffen, die darauf abzielten, Exportverkäufe von Fahrzeugen der Marke Opel an Endverbraucher oder Opelhändler in anderen Mitgliedstaaten zu beschränken oder zu verbieten.

Die Klägerinnen beanstanden die unangemessen weitgehenden Feststellungen der Kommission und die Überhöhung der Geldbuße und machen insbesondere Folgendes geltend:

- Entgegen den Feststellungen der Kommission habe Opel Nederland gegenüber seinen Händlern keine allgemeine Strategie verfolgt, alle Ausfuhren von Neuwagen zu unterbinden oder zu beschränken, sondern zulässigerweise versucht, sie von nicht ordnungsgemäßen Verkäufen an nicht zugelassene Verkäufer abzubringen, um die Integrität ihres selektiven Vertriebssystems zu schützen.
- Die Klägerinnen bestreiten nicht, dass Opel Nederland entschieden habe, die Verteilung ihrer Erzeugnisse nach Maßgabe bestimmter Verkaufsziele zu beschränken. Diese einseitige Entscheidung könne jedoch nicht als Vereinbarung einer gegen Artikel 81 EG verstoßenden Exportbeschränkung mit ihren Händlern angesehen werden. Sie sei weder jemals durchgesetzt noch den Händlern mitgeteilt worden. Jedenfalls hätten ihre Händler zulässige Exportverkäufe im Rahmen des ihnen zur Verfügung gestellten Volumens weiterhin tätigen können.
- Die Kommission habe irrig angenommen, Opel Nederland verstoße mit ihrer Bonuspolitik gegen Artikel 81 EG. Es sei nicht erwiesen, dass die Händler infolge der Bonuspolitik einer Beschränkung ihrer Exportverkäufe ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hätten. Zudem habe die übliche Gewinnspanne der Händler ausgereicht, um Exportverkäufe rentabel zu machen. Jedenfalls sei die Bonuspolitik nicht geeignet, Exporte einzuschränken, da es niemals Lieferbeschränkungen gegeben habe.
- Es habe keine Vereinbarung gegeben, Exporte bei allen Händlern des niederländischen Opel-Vertriebsnetzes zu beenden. Die angeblichen Selbstverpflichtungen zur Exportbeschränkung beträfen einen sehr kleinen Händlerkreis und einen kurzen Zeitraum und hätten den Wettbewerb zwischen den Marken oder innerhalb der Marken nicht merklich eingeschränkt.

Zur Höhe der Geldbuße vertreten die Klägerinnen die Auffassung, sie sei unverhältnismäßig und spiegele nicht die kurze Dauer der angeblichen Zuwiderhandlung und die geringe Zahl der davon betroffenen Händler, den fehlenden Vorsatz bei Opel Nederland, die weit reichenden Verletzungen des selektiven Opel-Vertriebssystems durch einige Händler, die begrenzten Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel und schließlich die unmittelbare und wirksame Abhilfe, die Opel Nederland aus eigenem Antrieb geschaffen habe, wider.

Klage des Departement Loiret gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Dezember 2000

(Rechtssache T-369/00)

(2001/C 61/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Departement Loiret, Orléans (Frankreich), hat am 4. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Alexandre Carnelutti, Paris.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2000 insofern für nichtig zu erklären, als sie eine in Form eines Vorzugspreises für den Kauf eines Grundstücks gewährte staatliche Beihilfe für rechtswidrig erklärt und die Rückforderung eines Betrags von 48,7 Millionen FRF (100 Millionen FRF nach heutigem Wert) anordnet;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Rechtssache betrifft die Nichtigerklärung derselben Entscheidung der Kommission wie die Rechtssache T-366/00, Scott Paper S.A./Kommission⁽¹⁾. Der Kläger ist eine der beiden Stellen, die die fragliche Beihilfe gewährt haben.

Zur Begründung ihrer Klage macht das Departement zunächst geltend, die Kommission habe eine zu enge Auffassung des Grundsatzes des privaten Kapitalgebers angewandt, da sie sich weigere, die Natur der Gebietskörperschaft, deren Investitionsperspektive und die wirtschaftlichen Überlegungen zu berücksichtigen, aufgrund deren diese über den Verkauf eines erschlossenen Gewerbestückes entscheide. Bei der Suche nach einem Interessenten für die Ansiedelung auf ihrem Gebiet beziehe die Körperschaft zwangsläufig die ihr aus dessen Tätigkeit zustehenden besonderen Steuereinnahmen, wie die Grund- und Gewerbesteuern, in ihre wirtschaftlichen Parameter ein.

Der Kläger wirft der Kommission außerdem vor, in die Kostensumme auch Ausgaben einbezogen zu haben, die offensichtlich nicht im Interesse der Scott Paper S.A. getätigt worden seien. Konkret handele es sich dabei um 2 372 000 FRF für Vorstudien.

Schließlich macht er einen Fehler in der von der Kommission verwendeten Berechnungsmethode geltend.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.